

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 28.08.2017
Dezernat V	Amt Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0268/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	12.09.2017	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	26.10.2017	öffentlich

Thema: Die Begleitung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) in der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Sozialpädagogische Betreuung

Unbegleitete Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern ohne ihre Familien allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen.

Am 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist insbesondere eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten Minderjährigen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung durch eine landes- und bundesweite Aufnahmespflicht sicherzustellen. Dies schafft die Möglichkeit, Kapazitäten zur geeigneten und bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in ganz Deutschland zu nutzen. Das SGB VIII bildet dabei den Rahmen zur Gewährleistung des Kindeswohls und die Chance auf eine gelingende Integration.

Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist eine Aufnahmequote, die verpflichtend an dem Königsteiner Schlüssel und an der Sicherung des Kindeswohls ausgerichtet ist.

Bedürfnisse der UMA sind primär eine geeignete und angemessene Unterbringung, Sprachförderung, medizinische Versorgung, aber auch ein Zugang zu Bildung. Darüber hinaus gehört zu den Bedürfnissen dieser jungen Menschen die Möglichkeit, sich an Freizeitaktivitäten zu beteiligen oder auch die Gelegenheit, den Kontakt zur Heimat herzustellen bzw. zu erhalten. Hinzu kommt oftmals der Wunsch nach einem bestimmten Aufenthaltsort in Deutschland oder in einem anderen europäischen Land.

Die Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Erstversorgung, Unterbringung, Betreuung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für UMA wird durch die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII gewährleistet.

Das Jugendamt ist verpflichtet, UMA umgehend nach ihrer Einreise am Ort ihres tatsächlichen Aufenthaltes vorläufig in Obhut zu nehmen und in geeigneten Einrichtungen unterzubringen.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist das Jugendamt zu einem sog. Erstscreening verpflichtet. Dieses umfasst die Frage nach verwandten Personen im In- und Ausland, eine Kindeswohlprüfung, die Altersfeststellung und eine Gesundheitsuntersuchung.

Binnen der ersten sieben Werktage nach vorläufiger Inobhutnahme hat das zuständige Jugendamt darüber zu entscheiden, ob und inwieweit eine Verteilung erfolgen kann oder ob eine solche ausgeschlossen ist.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt die gesetzliche Vertretung des/ der unbegleiteten Minderjährigen. Ergibt das Verfahren, dass der unbegleitete Minderjährige „verteilungsfähig“ ist, so kann er ggf. landesintern oder bei Übererfüllung der Quote beim BVA für die bundesweite Aufnahme angemeldet werden.

Das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme übergibt den unbegleiteten Minderjährigen nach einer Zuweisungsentscheidung an das endgültig zuständige Jugendamt.

Mit der nun erfolgten Inobhutnahme ist die Bestellung eines Vormunds im Amtsgericht zu veranlassen. Das Verfahren nach der Antragstellung bis hin zur Bestellung eines Vormunds durch das Familiengericht kann zwischen 4 Wochen – 4 Monate dauern. Durch den/die fallführende/-n Sozialarbeiter/-innen erfolgt für jeden UMA ein Sachstandbericht an das Amtsgericht.

Hierzu ist der individuelle Jugendhilfebedarf zu klären, in diesem Zusammenhang ist das sog. Clearingverfahren durchzuführen. Kern dieses Prozesses ist es, den Bedarf an Hilfen zur Erziehung oder anderer Anschlussmaßnahmen zu ermitteln und konkret festzulegen, welche der oben genannten Hilfen im Einzelfall nötig sind. Daraus bestimmt sich auch die Art der Anschlussunterbringung nach Abschluss des Clearingverfahrens.

Aufgabe des Clearingverfahrens ist es, die Situation des Jugendlichen nach Ankunft in Deutschland zu ergründen und zu erörtern, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn dabei zu unterstützen, sich zu einer selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln und sich im Leben zurechtzufinden.

Im Rahmen des Clearingverfahrens wird (weitergehend) geprüft, ob eine Familien- zusammen bzw. -rückführung zu Personensorgeberechtigten möglich und im Sinne des Kindeswohls erstrebenswert ist.

Im Rahmen des Clearingverfahrens wird auch erörtert, ob ein Schulbesuch möglich und sinnvoll ist bzw. welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um dem Jugendlichen eine Ausbildung zu ermöglichen. Zudem ist der Bedarf an therapeutischer/medizinischer/psychologischer Betreuung abzuklären. Ferner gilt es auch aufenthaltsrechtliche Fragen zu klären. Hier wird auch die Stellung eines Asylantrags bzw. die aufenthaltsrechtliche Vorgehensweise erörtert.

Neben der Clearingstelle des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e. V. mit 16 Plätzen betreibt das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg seit November 2015 eine Clearingstelle in kommunaler Trägerschaft für die Betreuung der UMA mit ebenfalls 16 Plätzen.

Nachdem eine Vormundschaft/Amtsvormundschaft durch das Amtsgericht eingerichtet wurde, erfolgt die Bestallung des Vormunds und es erfolgt durch ihn ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung.

Das Jugendamt ist verpflichtet, den unbegleiteten Minderjährigen bedarfsgerecht unter zu bringen und zu unterstützen. Wird Hilfe zur Erziehung gewährt, kommt für unbegleitete Minderjährige beispielsweise die Unterbringung in einer Einrichtung der Heimerziehung in sozialpädagogisch begleiteten oder betreuten Wohnformen oder in Pflegefamilien in Betracht.

Das Jugendamt ist weiterhin verpflichtet, ein Hilfeplanverfahren einzuleiten. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden sie entweder aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen oder sie erhalten in Einzelfällen eine Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Grundlage für die Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist das SGB VIII. Standards, die das SGB VIII bundesrechtlich vorsieht, sind eine Kindeswohlorientierte Unterbringung, die Betriebserlaubnis für Einrichtungen oder auch die Erlaubnispflicht zur Vollzeitpflege.

Angebote der Heimunterbringung sind sehr vielfältig und verschieden ausgestaltet – mit unterschiedlicher Intensität der pädagogischen Betreuung. Diese hängt vom Grad der Verselbständigung und der Reife des jungen Menschen ab und reicht von der Unterbringung in Heimeinrichtungen mit rund um die Uhr gewährleisteter Betreuung vor Ort bis zu betreuten Wohngruppen, in denen selbstständigere Jugendliche untergebracht werden mit „offenen Konzepten“ des Wohnens, bei denen pädagogische Betreuung mobil und flexibel gewährleistet wird.

Die UMA werden in verschiedenen Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe innerhalb wie auch außerhalb der Stadt Magdeburg betreut. Die aktuellen Leistungsanbieter für das Jugendamt der Stadt Magdeburg sind folgende Jugendhilfeträger: BVIK gGmbH, SoziaBell e. V., Internationaler Bund Magdeburg, Heimverbund „Mittendrin“, Corneliuswerk, Pfeiffersche Stiftungen, Jugendhilfeverbund, AWO Kreisverband, St. Johannis Bernburg, ALEP e. V. Stegelitz, Diakonie „Burghof“ in Schönebeck.

Entsprechende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen der jeweiligen Träger wurden mit dem örtlich zuständigen Jugendamt verhandelt.

Entsprechend der Aufnahmequote innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des letzten Zuweisungsbescheides vom 09.06.2017 hat das Jugendamt der Stadt Magdeburg die ermittelte Ist-Aufnahme-Quote mit 10,5 % nicht erfüllt. Gründe hierfür sind fehlenden Kapazitäten in den Clearingstellen oder UMA kommen nicht in Magdeburg an, obwohl Zuweisungsbescheide zum Jugendamt Magdeburg erfolgten.

Mit Stichtag 15.06.2017 werden aktuell 110 UMA in verschiedenen Einrichtungen betreut (Soll 141).

Hilfen	Anzahl UMA
§ 42 SGB VIII (Inobhutnahme)	30
§ 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft)	2
§ 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)	1
§ 34 SGB VIII (Heimerziehung)	76
§ 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige)	1

Die entsprechende Länderzuordnung entnehmen Sie bitte aus der Anlage 1

2. Kostenentwicklung und Kostenerstattungen UMA

Aufgrund des sprunghaften Anstiegs der Zuweisungen an UMA wurde im IV. Quartal 2015 für das Haushaltsjahr (HHJ) 2016 ein Aufwands-Planansatz i. H. v. 9 Mio. EUR geschätzt.

Im Laufe des Jahres 2016 wurde festgestellt, dass auf Grund der mangelnden Platzkapazitäten bei freien Trägern für UMA's die LH MD bisher nicht die Quote des Königsteiner Schlüssels erfüllen konnte. 30 Plätze blieben im Defizit und somit konnten die 9 Mio. EUR auf der Ertrags- und Aufwandsseite nicht ausgeschöpft werden.

Mit dem Jahresabschluss 2016 haben sich erste solide Werte für den Bereich UMA im DKHzE ergeben. Entsprechend der Jahresabschlusswerte 2016 und der aktuelleren Prognosen wurden die Planzahlen 2017 und 2018 im DKHzE, PlanKST: 51510000 angepasst.

Budgetplanung DKHzE, nur UMA

	Fortgeschriebener Planansatz 2016	Ist-Stand 31.12.16	Planansatz 2017	Planansatz 2018
Erträge	-9.260.000 €	-5.554.167 €	-6.560.000 €	-5.560.000 €
Aufwendungen	9.076.042 €	4.241.201 €	5.488.793 €	5.485.558 €
Ergebnis	-183.958 €	-1.312.966 €	-1.071.207 €	-74.442 €

Gemäß § 89 d SGB VIII sind die aufgewandten Kosten mittels Kostenerstattungen gegenüber dem überörtlichen Träger, seit November 2015 dem Landesjugendamt Sachsen-Anhalt (LJA), geltend zu machen und zu fast 100 Prozent erstattungsfähig.

Aufgrund der zeitlichen Verschiebung in der Kostenerstattung ist es nicht möglich innerhalb einen lfd. Haushaltsjahres die Aufwände durch die Erträge zu decken. Dies erschwert die Haushalts- und Nachweisführung.

3. Vormundschaften

Unbegleitete minderjährige Ausländer reisen ohne Sorgeberechtigten nach Deutschland ein, weshalb das Ruhen der elterlichen Sorge gerichtlich festgestellt und eine Vormundschaft angeordnet werden muss.

Bis zum November 2015 wurden alle Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer/-innen in Sachsen-Anhalt durch Refugium e. V. geführt. Die Zunahme der Vormundschaften seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher hat zu einer Neuausrichtung der Vormundschaften in Magdeburg geführt.

Aktuell werden Vormundschaften für Unbegleitete minderjährige Ausländer/-innen durch den Verein Refugium, das Jugendamt, Verwandte der jungen Menschen und ehrenamtliche Vormünder geführt.

Amtsvormundschaften

Im Bereich der Amtsvormundschaft wurden bis zu 72 Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer/-innen geführt. Aktuell liegt die Fallzahl bei 55 Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer/-innen. Gleichzeitig hat im letzten Jahr parallel die Zahl der gesetzlichen Vormundschaften für Menschen mit Migrationshintergrund zugenommen.

	Am Stichtag 31.12.2012 lfd.	Am Stichtag 31.12.2013 lfd.	Am Stichtag 31.12.2014 lfd.	Am Stichtag 31.12.2015 lfd.	Am Stichtag 31.12.2016 lfd.	Am Stichtag 15.05.2017 lfd.
Vormundschaft						
Bestellte Vormundschaften	66	58	58	69	115	104
Gesetzliche Vormundschaften	24	17	18	21	30	23
Vormundschaften gesamt	90	75	76	90	145	127
Davon UMA	0	0	0	20	65	55
Davon nicht UMA	90	75	76	70	80	72

Die Amtsvormundschaften haben sich durch die neue Aufgabe der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer/-innen qualitativ weiter entwickelt und sich neuen Themenfeldern, wie bspw. dem Asyl- und Aufenthaltsrecht gestellt. Die Vormundschaften für

unbegleitete minderjährige Ausländer/-innen gestalten sich vergleichsweise arbeitsintensiv, weil alle grundlegenden Belange des Lebens für und mit den jungen Menschen zu regeln sind.

Positiv hat sich die Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen in der Stadt, wie bspw. Sozialamt, Schulverwaltung und Ausländerbehörde gestaltet, mit denen Verfahrenswege vereinbart werden konnten, so dass effektiv zusammengearbeitet wird und inhaltliche Differenzen, die sich aus den unterschiedlichen Aufgaben und Rollen ergeben, sachlich und professionell ausgetragen werden konnten.

Probleme bei der Vertretung der jungen Menschen und ihrer Unterstützung bei der Integration werden aktuell bei folgenden Themen gesehen:

- zunehmend restriktive und nach wie vor langsame Entscheidungspraxis des BAMF, die in etlichen Fällen gerichtliche Klärung erfordert
- Unterausstattung der Schulen mit hinreichenden Sprachangeboten für die sprachliche Integration junger Menschen
- Ausschluss des Familiennachzugs insbesondere für sehr junge Mündel, die konkret zur Folge hat, dass 3 und 4-jährige Kinder für mindestens zwei Jahre von ihren Eltern getrennt sind

Ehrenamtliche Vormundschaften

In Magdeburg engagieren sich aktuell rd. 50 Ehrenamtliche als Vormünder für unbegleitete minderjährige Ausländer/-innen. Sie entlasten das Jugendamt durch die Führung der Vormundschaften und tragen persönlich als Sorgeberechtigte ein hohes Maß an Verantwortung für die jungen Menschen. Darüber hinaus unterstützen sie die Integration der jungen Menschen in einem Maß, in dem es professionellen Vormündern aufgrund der begrenzten Zeit nicht möglich wäre.

Im Bezug auf ehrenamtliche Vormundschaften gehört Magdeburg zu den führenden Kommunen in Sachsen-Anhalt.

Anzahl der ehrenamtlichen Vormünder, die in Sachsen-Anhalt zwischen 2015 und 2017 umA betreuten bzw. betreuen

Landkreis / Kreisfreie Stadt	2015	2016	2017
	ehrenamtlicher Vormund		
Halle	0	15	21
Dessau-Roßlau	-	1	1
Magdeburg	-	38	36 ³
Burgenlandkreis	0	0	0
Börde	0	0	0
Harz	0	3	3
Jerichower Land	0	0	0
Mansfeld-Südharz	0	1	1
Salzlandkreis	2	9	2
Stendal ⁴	3	3	2
Wittenberg	1	1	1

Quelle: LJA – Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Stand 30.05.2017

³ Für weitere Vormundschaften laufen aktuell Bestellungen beim Familiengericht

4. Ausblick

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 die Drucksache 0474/16 beraten und mit der Beschlussnummer 1415-041(VI)17 ein Konzept für ein Kriseninterventionszentrum bestätigt, dass die Nutzung und Herrichtung einer kommunalen Inobhutnahmeeinrichtung beinhaltet.

Derzeit stagnieren die Zuweisungen, im Monat Juli wurden aktuell 2 UMA´s aufgenommen bzw. zugeteilt. Sollte sich diese Tendenz fortsetzen, werden nach Rücksprache mit den freien Trägern der Jugendhilfe die freiwerdenden Plätze wieder primär für die Sozialzentren und andere Jugendämter für Bedarfe auf Hilfe für deutsche Kinder und Jugendliche zur Verfügung gestellt. Fehlende stationäre Plätze auch für die deutschen Kinder mit entsprechenden Hilfebedarfen beklagten die Jugendämter als ein Problemfeld in den zurückliegenden zwei Jahren. Die Variabilität bei erneutem UMA-Zustrom bleibt erhalten, da die erteilten Betriebserlaubnisse auch entsprechend variabel ausgestellt wurden.

Ende 2015 wurde mit der Werbung für ehrenamtliche Vormundschaften begonnen. Gemeinsam mit Refugium e. V., der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, dem Roncalli-Haus und LAMSA wurden Konzepte für die Werbung, Vorbereitung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder entwickelt.

Zur Vorbereitung auf die Aufgabe wurden 2016 drei Vorbereitungsseminare organisiert. In diesem Jahr wird ein weiteres Seminar für neue Interessenten folgen. Die Ehrenamtlichen werden durch Refugium e. V. und das Jugendamt bei ihrer Arbeit laufend beraten. Für die laufende Beratung wurde ein Stammtisch etabliert, der den Ehrenamtlichen ein Forum für den Austausch bietet. Darüber hinaus wurde den Ehrenamtlichen umfangreiches Material zur Verfügung gestellt, dass sie bei der Führung der Vormundschaft unterstützt.

Die Hoffnungen, die mit der Implementierung ehrenamtlicher Vormundschaften in Magdeburg verbunden waren, haben sich aktuell erfüllt, so dass daran gearbeitet wird, diese besondere Form der Vormundschaft weiter zu stärken.

Borris

Anlage:

Anlage 1: Anzahl UMA nach Altersgruppe und Herkunftsland